

1. Bauherr		
Name	Vorname	
2. Tragwerksplaner, der den Standsicherheitsnachweis erstellt hat		
(Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch die unterzeichnende Person)		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Nachweisberechtigung nach Art. 62a Abs. 1 BayBO		
☐ nein ☐ ja	Beruf	
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
4. Vorhaben		
(Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen)		
Genaue Bezeichnung des Vorhabens		

5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Nr. 1	a)	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.	☐ ja	☐ nein
	b)	Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.	☐ ja	☐ nein
Nr. 2	a)	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.	☐ ja	☐ nein
	b)	Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	☐ ja	☐ nein
Nr. 3	a)	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.	☐ ja	☐ nein
	b)	Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	☐ ja	☐ nein
Nr. 4	a)	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.	☐ ja	☐ nein
	b)	Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	☐ ja	☐ nein
Nr. 5	a)	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.	☐ ja	☐ nein
	b)	Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	☐ ja	☐ nein
Nr. 6	a)	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.	☐ ja	☐ nein
	b)	Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	☐ ja	☐ nein
Nr. 7	a)	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.	☐ ja	☐ nein
	b)	Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	☐ ja	☐ nein
Nr. 8		Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	☐ ja	☐ nein

Die vorgenannten Kriterien wurden ausnahmslos mit ja beantwortet.

☐ ja
☐ nein

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist daher

☐ nicht erforderlich.
☐ erforderlich.

6. Unterschriften

Tragwerksplaner

Datum, Unterschrift

☐ Bauherr

☐ Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Stand: März 2024